

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf

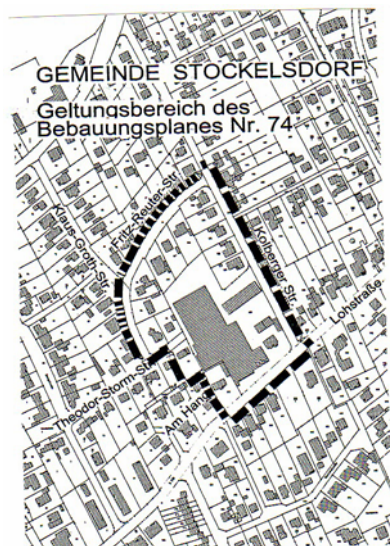
**Sicherung der Bauleitplanung im Rahmen des Erlasses der Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 für das Gebiet nördlich der Lohstraße, östlich der Straßen Am Hang (Bebauungsplan Nr. 50), Theodor-Storm-Straße und Klaus-Groth-Straße sowie südlich der Fritz-Reuter-Straße und westlich der Kolberger Straße**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat am 23.08.2010 den Beschluss zur Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23.08.2010 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 erlassen:

### § 1

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74 wird im Sinne der §§ 8 ff des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist wie folgt begrenzt:  
Im Süden durch die Lohstraße, im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße, im Westen durch die Klaus-Groth-Straße, Theodor-Storm-Straße und die Straße Am Hang und im Osten durch die Kolberger Straße.
3. Der in Abs. 2 bezeichnete Bereich ist im beiliegenden Lageplan durch eine schwarze gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage beigelegt.

### Übersichtsplan:



## § 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 74, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft, falls sie nicht verlängert wird.

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine Verletzung der in § 214 (1) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. a. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf (Bauamt) geltend gemacht worden ist.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

### **Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stockelsdorf, 02.09.2010

L. S.

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

**Anlage zu § 1 Ziffer 3**

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67

